



*Basellandschaftliche **G**ebäude**V**ersicherung*

**Reglement  
über die Beiträge  
an die  
Löschwasserversorgungen  
vom  
14. November 2013**

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), gestützt auf § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (FWV), erlässt folgendes Reglement über Beiträge an die Löschwasserversorgungen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Allgemeines
  - § 1 Grundsatz
  
- B. Beitragsberechtigung
  - § 2 Beitragsobjekte
  - § 3 Beitragsberechtigung
  
- C. Technische Voraussetzungen
  - § 4 Hydranten
  - § 5 Löschweiherr / Löschtanks
  
- D. Höhe der Beiträge
  - § 6 Beiträge
  
- E. Gesuche und Auszahlung
  - § 7 Beitragsgesuch
  - § 8 Beitragsverfügung
  - § 9 Projektänderungen
  - § 10 Auszahlung der Beiträge
  
- F. Pflichten der Beitragsempfänger
  - § 11 Betriebsbereitschaft und Vorratshaltung
  
- G. Rechtspflege
  - § 12 Rechtspflege
  
- H. Schlussbestimmungen
  - § 13 Aufhebung bisherigen Rechts
  - § 14 Inkrafttreten

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsatz**

Zur Sicherstellung eines optimalen Brandschutzes leistet die BGV zweckgebundene Beiträge an die Löschwasserversorgung.

## **B. Beitragsberechtigung**

### **§ 2 Beitragsobjekte**

Beiträge werden an folgende Einrichtungen der Löschwasserversorgung ausgerichtet:

- a. Hydranten
- b. Löschweiherr / Löschtanks

### **§ 3 Beitragsberechtigung**

1. Beitragsberechtigt sind Wasserversorgungen von Gemeinden und Privaten.
2. Beitragsberechtigt sind Neuanlagen sowie Ersatzanlagen für Einrichtungen, die mehr als 40 Jahre (Hydranten) bzw. 60 Jahre (Löschweiherr und Löschtanks) alt sind.
3. Für den Ersatz von Anlagen, die weniger als 40 Jahre (Hydranten) bzw. weniger als 60 Jahre (Löschweiherr und Löschtanks) alt sind, erfolgt die Beitragsleistung pro rata temporis (Anhang 1).
4. Die Beitragsberechtigung ist an die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gebunden.

## **C. Technische Voraussetzungen**

### **§ 4 Hydranten (komplette: Unterteil und Oberteil / nur Oberteile)**

1. Beitragsberechtigt sind lediglich Überflurhydranten mit mindestens einem Abgang  $\varnothing$  75 mm (Storz).
2. Die Mindestleistung hat 600 l/min. bei mindestens 2 bar Fließdruck zu betragen. Die Gesamtleistung der Hydrantenanlage innerhalb eines Gebietes muss den Anforderungen gemäss Anhang 2 entsprechen.

3. Der Abstand von Hydrant zu Hydrant hat in der Regel 150 bis 250 m zu betragen. Ein minimaler Abstand von unter 150 m von Hydrant zu Hydrant ist nur in Sonderfällen subventionsberechtigt.
4. Abweichende Regelungen sind bei besonderen löschtechnischen Gegebenheiten möglich.
5. Die Standorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen.

## **§ 5 Löschweier / Löschtanks**

1. Der Löschweier ist in dichter Bauart zu erstellen.
2. Der Löschtank kann aus Kunststoff oder in massiver Bauart bestehen. Dessen Inhalt muss der Grösse und dem Standort des Gebäudes angepasst sein, jedoch mindestens 20 m<sup>3</sup> und maximal 50 m<sup>3</sup> betragen.
3. Der Wasserbezug und die Zufahrt von Motorspritzen oder Tanklöschfahrzeugen sind ganzjährig zu gewährleisten.

## **D. Höhe der Beiträge**

### **§ 6 Beiträge**

Die Beiträge werden von der Verwaltungskommission der BGV festgelegt und betragen:

- |    |             |   |
|----|-------------|---|
| a. | CHF 2'000.- | pro kompletten Hydrant  |
| b. | CHF 1'000.- | pro Hydranten-Oberteil mit gleichzeitiger Revision des Hydranten-Unterteils                                       |
| c. | CHF 1'000.- | pro Hydranten-Unterteil mit gleichzeitiger Revision des Hydranten-Oberteils                                       |
| d. | 25 %        | der Baukosten (inkl. Bewilligungsgebühren, Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten) bei Löschweihern / Löschtanks |

## **E. Gesuche und Auszahlung**

### **§ 7 Beitragsgesuch**

1. Die Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

2. Dem Gesuch sind Projektierungspläne sowie ein Kurzbeschrieb beizulegen (sämtliche benachbarten Hydranten müssen ersichtlich sein). Die BGV behält sich vor, bei den Gemeinden, bzw. bei den Wasserversorgungen, Übersichtspläne zu verlangen.
3. Es können nur Gesuche für ausführungsbereite Bauetappen bewilligt werden.

## **§ 8 Beitragsverfügung**

1. Der Beitrag wird in Form einer Verfügung der Direktion der BGV zugesichert.
2. Mit der Beitragszusicherung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **§ 9 Projektänderungen**

Wird das Projekt nach der Beitragsverfügung abgeändert, so entfällt die Beitragsleistung, sofern nicht rechtzeitig die schriftliche Zustimmung der BGV eingeholt wird.

## **§ 10 Auszahlung der Beiträge**

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung sowie der Abnahme durch die BGV oder deren Beauftragten. Die Prüfung (Leistungsmessung) von Hydranten muss den Gemeinden/Wasserversorgungen vorgängig nicht gemeldet werden.

# **F. Pflichten der Beitragsempfänger**

## **§ 11 Betriebsbereitschaft und Vorratshaltung**

1. Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Einrichtungen jederzeit in betriebsbereitem Zustand zu halten.
2. Die in der Beitragsverfügung festgelegte Löschwassermenge muss der Feuerwehr jederzeit für Übungen und Einsätze zur Verfügung stehen.
3. Die BGV ist berechtigt, jederzeit unangemeldete Kontrollen vorzunehmen.

## **G. Rechtspflege**

### **§ 12 Rechtspflege**

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion der BGV kann innert 10 Tagen Re-  
kurs an die Verwaltungskommission der BGV erhoben werden.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Richtlinien vom 23. Juli 1997 werden per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde von der Verwaltungskommission der BGV am  
14. November 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 14. November 2013

### Anhang 1: Beitragskürzungen in Prozent für Hydranten

Betriebsdauer (in Jahren)	Kürzung des Beitrages in % für Hydranten
0 - 15	100 %
16 - 20	80 %
21 - 25	60 %
26 - 30	40 %
31 - 35	20 %
36 - 39	10 %
40 -	0 %

### Anhang 1: Beitragskürzungen in Prozent für Löschweiherr und Löschtanks

Betriebsdauer (in Jahren)	Kürzung des Beitrages in % für Löschweiherr/ Löschtanks
0 - 19	100 %
20 - 29	80 %
30 - 39	60 %
40 - 49	40 %
50 - 59	20 %
60 -	0 %

## Anhang 2: Mindestanforderungen an Löschwasserversorgungen

Überbauungsart	Erforderliche Wassermenge bei 2,0 bar (l/min)
<b>EINZELOBJEKTE</b>	
Einzelnes Wohnhaus	600
Einzelnes landwirtschaftliches Gut	750
Weiler mit offener Bauweise	1'200
Kleines Dorf mit offener Bauweise	1'200
<b>WOHN- UND GEWERBEZONE</b>	
Dorf mit offener Bauweise	1'500
Dorf mit teilweise geschlossener Bauweise	1'800
Städtische Quartiere	2'200
Dorf mit Gewerbezone	2'200
<b>GESCHLOSSENE ÜBERBAUUNG, STÄDTE</b>	
Städtische Überbauung	3'200
Stadtgebiete, Warenhaus, Grosshotels, Theater, Spitäler, Industriezone	3'600
Altstadt, Hochhäuser, Sonderrisiken wie Lagerhäuser und Chemiebetriebe	4'800